

**Az.: 42.3-6421/2 GW 0000596**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 1063 / , Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Landkreis Rottal-Inn, durch die Gebr. Pinzl GmbH & Co. KG, vertr. d. d. Geschäftsführer, Erlacher Str. 58, 84359 Simbach a. Inn, für die Brauchwasserversorgung des Kieswerks und der Betonmischanlage in Berg 22, Gemeinde Kirchdorf a. Inn.**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gebr. Pinzl GmbH & Co. KG hat mit Antragsunterlagen vom 30.03.2020 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1063 / , Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Landkreis Rottal-Inn, für die Brauchwasserversorgung des Kieswerks und der Betonmischanlage in Berg 22, Gemeinde Kirchdorf a. Inn beantragt.

Die jährliche genehmigte Gesamtentnahmemenge beläuft sich auf 40.000 m<sup>3</sup>.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) erforderlich, sofern durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Um den Schlammteich einer Kiesgrube sind Röhricht- und Feuchtgebüschzonen vorhanden. Durch die Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen auf diese Biotope zu erwarten.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 08.06.2020  
Landratsamt Rottal-Inn  
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner